



Wärmeschutz im Gebäudebestand

**Förderrichtlinie für die energetische Modernisierung von Eigenheimen und
Mehrfamilienhäusern mit bis zu zwei vermieteten Wohneinheiten**

Gültig ab 1. Januar 2019

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Was ist das Ziel der Förderung? | 3 |
| 2. | Wer kann Anträge stellen? | 3 |
| 3. | Welche Maßnahmen werden gefördert? | 3 |
| 4. | Wie sind die Förderkonditionen? | 4 |
| 4.1 | Fördervariante Bauteilverfahren | 4 |
| 4.2 | Fördervariante Bilanzverfahren | 5 |
| 4.3 | Baubegleitende Dienstleistungen zur Qualitätssicherung | 6 |
| 4.4 | Zusatzförderung für nachhaltige Dämmstoffe | 7 |
| 5. | Was ist bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen zu beachten? | 7 |
| 5.1 | Förderprogramme der IFB Hamburg | 7 |
| 5.2 | Förderprogramme der KfW-Bank | 8 |
| 5.3 | Förderprogramme des BAFA | 8 |
| 5.4 | Kumulierung | 8 |
| 6. | Technische Voraussetzungen | 9 |
| 6.1 | Lüftung | 9 |
| 6.2 | Wärmedurchgangskoeffizienten | 9 |
| 6.3 | Innendämmung | 9 |
| 6.4 | Bauphysikalische Unbedenklichkeit | 10 |
| 6.5 | Anforderungen an Baustoffe | 10 |
| 7. | Welche allgemeinen Anforderungen gelten? | 10 |
| 7.1 | Allgemeine Voraussetzungen | 10 |
| 7.2 | Ausführung der Maßnahmen | 11 |
| 7.3 | Welche Rechtsgrundlage gilt? | 11 |
| 8. | Wo kann man die Förderung beantragen? | 11 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Wie ist das Verfahren? | 13 |
| 1.1 | Antragstellung | 13 |
| 1.2 | Bewilligung | 14 |
| 1.3 | Verwendungsnachweis | 14 |
| 1.4 | Auszahlung | 15 |
| 2. | Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden? | 15 |
| 2.1 | Leistungsbeschreibung für baubegleitende Sachverständige | 15 |
| 2.2 | Erneuerung der Heizungsanlage | 15 |
| 2.3 | Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage | 16 |
| 2.4 | Luftdichtheit | 16 |
| 2.5 | Lüftungskonzept und Lüftungsanlagen | 17 |
| 2.6 | Empfehlung zur Vergabe bzw. Beauftragung der förderfähigen Maßnahmen | 17 |
| 3. | Allgemeine Informationen und Beratung | 18 |
| 3.1 | Beratung durch die IFB Hamburg | 18 |
| 3.2 | Beratung im EnergieBauZentrum | 18 |
| 3.3 | Beratung im SolarZentrum | 18 |
| 3.4 | Energieberatung der Verbraucherzentrale Hamburg | 18 |
| 4. | Energieberatung am konkreten Objekt | 18 |
| 4.1 | Gebäude-Check der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. | 18 |
| 4.2 | Hamburger Energiepass – die geförderte Energieberatung | 19 |
| 4.3 | Heizungs-Check der SHK-Innung (nicht förderfähig) | 20 |
| 5. | Sonstige Förderprogramme | 20 |
| 5.1 | Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg | 20 |

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) stellt Fördermittel für die energetische Modernisierung von Wohngebäuden (bestehende, beheizte und gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzte Flächen) in Hamburg bereit.

Dieses Förderprogramm zielt darauf ab, Modernisierungen im Gebäudebestand durch energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle und der Anlagentechnik (im Bilanzverfahren) zu initiieren und damit die Energieressourcen zu schonen, sowie den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Erreicht werden soll dies über energetische Standards, die oberhalb der gesetzlich geforderten Niveaus liegen und hierüber etabliert werden sollen.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften, Reihenhäusern, kleinen Mehrfamilienhäusern (bis zu 2 vermieteten Wohneinheiten) und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG).

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Anträge einzelner Wohnungseigentümer (z. B. für die Förderung von Maßnahmen am Sondereigentum) einer Wohnungseigentümergeinschaft sind nicht zulässig. Der Antrag ist von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, von dem weitere Unterlagen angefordert werden und an den der gemeinsame Bewilligungsbescheid ergeht.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Es besteht die Auswahl zwischen zwei Förderverfahren:

- **Fördervariante Bauteilverfahren** (vereinfachtes Förderverfahren)
Die Fördersumme errechnet sich aus der durchgeführten Wärmeschutzmaßnahme je m² ertüchtigter Hüllfläche.
- **Fördervariante Bilanzverfahren** (bei umfänglicher Ertüchtigung der Gebäudehülle und Anlagentechnik)
Die Fördersumme errechnet sich aus der Verminderung des Jahresendenergiebedarfs durch die vorgesehene Maßnahme. Vor Beginn der Maßnahme ist ein „Hamburger Energiepass“ als Beratungsinstrument zu erstellen.

Zusätzlich qualitätssichernde Maßnahmen (teilweise verpflichtend):

- **Förderung Baubegleitender Dienstleistungen** zur Qualitätssicherung
 - Sachverständige Baubegleitung,
 - Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage,
 - Luftdichtheitsmessung
- **Förderung Nachhaltiger Dämmstoffe**
Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen „Blauer Engel“ oder dem *natureplus*-Siegel

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Eine Kumulierung der Förderung von baulichen Maßnahmen an der Gebäudehülle aus diesem Programm mit anderen Förderprogrammen (z. B. KfW) ist im Allgemeinen möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind. Für baubegleitende Dienstleistungen ist die Kombination mit anderen Fördermitteln ausgeschlossen.

Die Mindestfördersumme liegt bei 500,- € (Bagatellgrenze).

4.1 Fördervariante Bauteilverfahren

Die Zuschüsse für durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen betragen:

| | |
|---|-----------------------|
| Außendämmung Außenwände | 20,- €/m ² |
| Innendämmung von Außenwänden bei Denkmälern, sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz sowie Lage auf der Flurstückgrenze (Überbauung), siehe Abs. 3.3 ¹ | 15,- €/m ² |
| Kerndämmung zweischaliger Außenwände | 3,- €/m ² |
| Dämmung Kellerdecke bzw. -sohle und Außenwände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich ² | 5,- €/m ² |
| Dämmung der obersten Geschossdecke | 7,50 €/m ² |
| Dämmung der obersten Geschossdecke/von Flachdächern mit Einblasdämmung | 5,- €/m ² |
| Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächern | 30,- €/m ² |
| Dämmung von Flachdächern | 15,- €/m ² |
| Austausch Bestands- zu Wärmeschutzfenstern ³ Vertikalfenster (Fassade), Dachflächenfenster und Fenstertüren | 70,- €/m ² |
| Austausch Bestands- zu Wärmeschutz-Außentüren ³ | 100,- /Stck. |

¹ Wärmebrücken im Übergangsbereich Außen- zu Innendämmung sind zu beachten.

² Für die Außenwände gegen Erdreich sowie deren Fenster und Außentüren gilt dies nur, wenn diese Bestandteil der thermischen Gebäudehülle (beheizte Flächen) sind.

³ Zur Vermeidung von Kondensat- und Schimmelschäden wird der Austausch von Bestands- zu Wärmeschutz-Fenstern, -Fenstertüren und -Dachfenstern sowie der Austausch von Bestands- zu Wärmeschutz-Außentüren nur dann gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient der Einbauebene (Außenwand bzw. Dach) kleiner ist als der der neu eingebauten Bauteile inkl. Rahmen.

Bezüglich der Dämmqualität sind die Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten nach Abs. 6.2 einzuhalten.

Zusätzlich werden qualitätssichernde Maßnahmen empfohlen, vgl. Abs. 3.3. Diese werden bei Verpflichtung und auch bei freiwilliger Durchführung im Rahmen dieser Richtlinie gefördert.

Überschreitet die Fördersumme für bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle 5.000,- € für die erste Wohneinheit, sind die sachverständige Baubegleitung und die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs (nach VdZ-Verfahren B) der Heizungsanlage verbindlich erforderlich. Der Betrag erhöht sich für jede weitere Wohneinheit um 200,- €.

Bei WEGs ist für die Ermittlung des Schwellenwertes die Anzahl der Wohneinheiten im zu modernisierenden Gebäudeteil (Hauseingänge) maßgeblich

Bei freiwilliger Durchführung eines hydraulischen Abgleichs unterhalb des Schwellenwertes kann zwischen den VdZ-Verfahren A und B gewählt werden.

4.2 Fördervariante Bilanzverfahren

Energetische Modernisierungsmaßnahmen werden in dieser Variante nach einem Energiebilanzverfahren gefördert. Vor Beginn der Maßnahmen ist ein „Hamburger Energiepass“ durch einen von der BSW autorisierten Energiepass-Berater zu erstellen (s. u.). Dieser führt eine ingenieurmäßige Berechnung der erreichbaren Verminderung des Jahresendenergiebedarfs durch.

Die durchgeführten Maßnahmen werden entsprechend nachfolgender Tabelle mit einem Zuschuss von 0,30 bis 0,50 €/kWh für die berechnete Verminderung des Jahresendenergiebedarfs um je eine 1 kWh gefördert.

| Stufe | IFB-Effizienzhausstandard nach der Maßnahme | Fördersatz je kWh Einsparung |
|-------|---|------------------------------|
| A | 85 | 0,30 €/kWh |
| B | 70 | 0,40 €/kWh |
| C | 55 | 0,50 €/kWh |

Ein IFB-Effizienzhaus 85 im Bestand ist wie folgt definiert:

- der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) darf 85 % und
- der spezifische Transmissionswärmeverlust (H'_T) darf 100 % der errechneten Vergleichskennwerte des Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Nutzfläche und Gebäudeausrichtung nach aktueller EnEV (Anlage 1, Tabelle 1) nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf H'_T nicht höher sein, als nach Tabelle 2, Anlage 1 der EnEV bzw. nach § 2 Abs. 1 HmbKliSchVO zulässig (maßgeblich ist der schärfere Anforderungswert).

Ein IFB-Effizienzhaus 70 im Bestand ist wie folgt definiert:

- der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) darf 70 % und
- der spezifische Transmissionswärmeverlust (H'_T) darf 85 % der errechneten Vergleichskennwerte des Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Nutzfläche und Gebäudeausrichtung nach aktueller EnEV (Anlage 1, Tabelle 1) nicht überschreiten.

Ein IFB-Effizienzhaus 55 im Bestand ist wie folgt definiert:

- der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) darf 55 % und
- der spezifische Transmissionswärmeverlust (H'_T) darf 70 % der errechneten Vergleichskennwerte des Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Nutzfläche und Gebäudeausrichtung nach aktueller EnEV (Anlage 1, Tabelle 1) nicht überschreiten.

Hamburger Energiepass

Die Erstellung eines Hamburger Energiepasses wird mit einem Zuschuss von bis zu 80% gefördert. Die vollständigen Förderbedingungen finden Sie in der Förderrichtlinie Hamburger Energiepass. Er umfasst die bautechnische Bestandsaufnahme sowie die energetischen Bedarfsberechnungen vom Bestand und einer Modernisierungsvariante und dokumentiert die Beratung in Form eines standardisierten, durch die IFB Hamburg geprüften Berichtes. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie im Anhang.

Baubegleitung

Die Beauftragung eines einschlägigen baubegleitenden Sachverständigen ist im Bilanzverfahren verpflichtend.

Hydraulischer Abgleich

Ein hydraulischer Abgleich (nach VdZ-Verfahren B) der Heizungsanlage ist für alle Stufen im Bilanzverfahren vorzunehmen. Siehe Anlage 2.3 .

Luftdichtheit

Für die Stufen B und C im Bilanzverfahren ist ein Nachweis der Luftdichtheit der Gebäudehülle zu erbringen und per Protokoll nachzuweisen.

4.3 Baubegleitende Dienstleistungen zur Qualitätssicherung

Folgende baubegleitende, qualitätssichernde Dienstleistungen werden in Verbindung mit der Förderung von baulichen Maßnahmen sowohl im Bauteil- wie im Bilanzverfahren gefördert, sofern die Förderung der baulichen Maßnahmen den Bagatellwert gemäß Abs. 2.5 überschreitet.

4.3.1 Baubegleitung durch Sachverständige

Die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen (vgl. Leistungsbeschreibung gemäß Anhang Abs. 2.1) für die Baubegleitung wird mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % des Honorars, höchstens jedoch 1.500,- € für die erste Wohneinheit gefördert. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Höchstbetrag um 100,- €.

Ein Sachverständiger im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein autorisierter Energiepass-Berater (IFB-Liste „Autorisierte Energiepass-Berater“) oder ein für die Bundesprogramme „Energieeffizientes Bauen und Sanieren“ zugelassener Experte aus der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de/

Der Sachverständige für das Sanierungsvorhaben muss wirtschaftlich **unabhängig** von Hersteller- und Lieferinteressen sowie von den beauftragten Baufirmen sein.

Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Sachverständige weder in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen, noch Lieferungen oder Leistungen vermitteln.

Im Rahmen der sachverständigen Baubegleitung hat der Sachverständige seine Leistungen gemäß Anhang 2.1 schriftlich zu bestätigen.

4.3.2 KfW-Sachverständiger bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Darlehens gem. der Förderrichtlinie IFB-WEGfinanz werden die Kosten des Sachverständigen für die Bestätigung zum Antrag und die Bestätigung nach Durchführung mit 50 % bzw. max. 1.000,- € bezuschusst.

4.3.3 Hydraulischer Abgleich

Das Ziel des hydraulischen Abgleichs ist, jede Heizung mit dem optimalen Druck und der optimalen Wassermenge zu versorgen. Hierdurch kann durch eine mögliche Absenkung der Heizungsvorlauftemperatur typischerweise 5 % bis 20 % Energie eingespart werden.

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs einschließlich der Berechnung des Raumwärmebedarfs nach DIN EN 12831 wird mit einem Zuschuss in Höhe von **40 %** des Aufwands, höchstens jedoch **500,- €** für die erste Wohneinheit gefördert. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Höchstbetrag um 100,- €.

Die Behörde für Umwelt und Energie führt hierzu eine Liste empfohlener Fachfirmen, vgl. Anhang Abs. 2.3 .

4.3.4 Luftdichtheitsmessung

Bei Bestandsgebäuden machen die Lüftungswärmeverluste oft ein Drittel der gesamten Wärmeverluste aus. Durch Erneuerung der Fenster/Außentüren und Dämmmaßnahmen an Dach und Fassade werden die Luftdichtheit verbessert und die Lüftungswärmeverluste verringert.

Die Beauftragung der Luftdichtheitsmessung wird mit einem Zuschuss in Höhe von **40 %** des Honorars, höchstens jedoch **250,- €** für die erste Wohneinheit gefördert. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Höchstbetrag um 50,- €.

Der Nachweis einer wind- und luftdichte Ausführung erfolgt durch eine Luftdichtheitsmessung. Hinweis zu zertifizierten Anbietern, vgl. Anhang Abs. 2.4 .

4.4 Zusatzförderung für nachhaltige Dämmstoffe

Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen RAL-UZ 132 bzw. 140 („Blauer Engel“) oder dem *natureplus*-Siegel an Fassaden (außer Kerndämmung), auf Flachdächern, auf obersten Geschossdecken sowie an Kellerdecke / Sohle wird mit einem *zusätzlichen* Zuschuss von 11,- €/m² Bauteilfläche gefördert. Hierfür muss der Anteil nachhaltiger Dämmstoffe mindestens 80-Volumenprozent des wärmedämmenden Bauteilaufbaus umfassen.

5. Was ist bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen zu beachten?

Die Förderung aus diesem Programm kann mit anderen Förderangeboten kombiniert werden. Unsere Kundenberater informieren Sie gerne auch über diese Fördermöglichkeiten. Sprechen Sie uns an: Telefonisch unter der 040/248 46-470 oder per E-Mail an wsg@ifbhh.de.

5.1 Förderprogramme der IFB Hamburg

- Hamburger Energiepass
- Schallschutzmaßnahmen
- Hamburger Gründachförderung

- Erneuerbare Wärme (Solarthermie und Heizen mit Biomasse)
- Unternehmen für Ressourcenschutz (für WEGs)
- WEGfinanz

5.2 Förderprogramme der KfW-Bank

- KfW-Energieeffizient Sanieren Kredit 151/152
- KfW-Altersgerecht Umbauen Kredit 159
- KfW Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit 167
- Erneuerbare Energien - Standard 270
- Erneuerbare Energien – Speicher 275
- KfW-Energieeffizient Sanieren Investitionszuschuss 430
- KfW-Energieeffizient Sanieren Zuschuss Brennstoffzelle 433
- KfW-Altersgerechtumbauen/Einbruchschutz Zuschuss 455

Kontakt:

Tel. 0800 / 539 9002 (kostenfreie Servicenummer)

info@kfw.de | www.kfw.de.

Montag bis Freitag 08.00 – 18.00 Uhr

5.3 Förderprogramme des BAFA

- Heizen mit Erneuerbaren Energien
- Heizungsoptimierung
- Kraft-Wärme-Kopplung

Kontakt:

Telefon-Hotlines zu verschiedenen Themengebieten sind zu finden unter:

<https://www.energie-effizienz-experten.de/> | poststelle@bafa.bund.de

Montag bis Donnerstag 08.00 – 16.00 Uhr

Freitag 08.30 – 15.00 Uhr

5.4 Kumulierung

Bei der zusätzlichen Inanspruchnahme anderer Förderprogramme sind die insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Projekt und das geförderte Unternehmen bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie zu berücksichtigen. Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

Beihilfen nach dieser Förderrichtlinie dürfen kumuliert werden mit:

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte Förderquote und der maximal zulässige Förderbetrag nicht überschritten wird;
- De-minimis-Beihilfen bis zum zulässigen De-minimis-Gesamtbetrag, jedoch für dieselben beihilfefähigen Kosten nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte Förderquote und der maximal zulässige Förderbetrag nicht überschritten wird.

Hierzu hat der Antragsteller auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen.

6. Technische Voraussetzungen

6.1 Lüftung

Durch Erneuerung der Fenster/Außentüren und Dämmmaßnahmen an Dach und Fassade werden die Luftdichtheit verbessert und die Lüftungswärmeverluste verringert. Dadurch werden in der Regel Maßnahmen zur Vermeidung von Kondenswasserbildung und Feuchteschäden erforderlich. Gleichzeitig müssen die hygienischen Anforderungen an die Luftqualität und den erforderlichen Luftwechsel eingehalten werden.

6.2 Wärmedurchgangskoeffizienten

Die folgenden Wärmedurchgangskoeffizienten müssen im Bauteil- und im Bilanzverfahren durch die Maßnahmen erreicht bzw. unterschritten werden:

| Bauteil | U_{\max} -Wert (W/m ² K) |
|---|---------------------------------------|
| Außendämmung von Außenwänden sowie Geschossdecken nach unten an Außenluft | $U \leq 0,20$ |
| Innendämmung von Außenwänden bei Denkmälern und sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz | $U \leq 0,45$ |
| Kerndämmung zweischaliger Außenwände (mind. 5 cm) | $\lambda \leq 0,035$ W/mK |
| Dämmung von Kellerdecken und Wänden ¹ gegen unbeheizte Räume oder Erdreich (inkl. Kellersohle / Sohle) | $U \leq 0,25$ |
| Dach (einschl. Flachdach) oder oberste Geschossdecke | $U \leq 0,14$ |
| Gaubenwangen und Gaubendächer | $U \leq 0,20$ |
| Fenster und Fenstertüren inklusive Rahmen ² | $U_W \leq 0,95$ |
| Dachflächenfenster inklusive Rahmen ² | $U_W \leq 1,00$ |
| Außentüren inklusive Rahmen ² | $U_D \leq 1,30$ |

¹ Für die Außenwände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich gilt dies nur, wenn diese Bestandteil der thermischen Gebäudehülle sind.

² Bedingung für die Förderung von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren ist, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Einbauebene (Außenwand und / oder Dach) kleiner ist als der der neu eingebauten Bauteile inkl. Rahmen.

Für den jeweiligen Aufbau der Gesamtkonstruktion ist ein berechneter U-Wert-Nachweis aller zu fördernden Bauteilgruppen eines Energieberaters, Sachverständigen oder des Fachunternehmens dem Antrag beizufügen. Der U_W -Wert von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und der U_D -Wert von Außentüren ist vom Hersteller anzugeben. Maßgeblich sind die Werte nach Standard-Randbedingungen.

6.3 Innendämmung

Die Förderung der Innendämmung ist nur bei Gebäuden möglich, die in der Hamburger Denkmalliste verzeichnet sind oder sich gemäß § 172 BauGB im Gebiet einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und / oder zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt befinden.

Liegt eine zu dämmende Außenwand auf der Flurstücksgrenze, so kann in begründeten Einzelfällen eine Innendämmung gefördert werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

6.4 Bauphysikalische Unbedenklichkeit

Bei Förderung der Innendämmung und Flachdachdämmung (ausgenommen Betondächer) hat der Energieberater, der baubegleitende Sachverständige oder das Fachunternehmen eine Erklärung zur bauphysikalischen Unbedenklichkeit (Verhinderung der Tauwasserbildung), zu erbringen.

6.5 Anforderungen an Baustoffe

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.

Nicht verwendet werden dürfen:

- Holzfenster oder -türen, sofern sie nicht das Siegel des Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder des Forest Stewardship Council (FSC) tragen, gleichwertig zertifiziert sind oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen. Ein Nachweis muss durch eine entsprechende Prüfung des Thünen-Instituts in Hamburg (TI, www.thuenen.de) oder des Bundesamts für Naturschutz in Bonn (BfN, www.bfn.de) erfolgt sein.
- Baustoffe, die halogenhaltige Treibmittel enthalten.
- Baustoffe, bei denen Isocyanate freigesetzt werden und während dieses Zeitraumes für Bewohner bzw. Nutzer eine gesundheitsgefährdende Belastung der Atemluft nicht ausgeschlossen werden kann.
- Biozide (nach Definition der Biozidprodukte-Verordnung BPV (EU) Nr. 528/2012) in Putzen und Beschichtungen von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS). Mittel zur Topfkonservierung sind entsprechend der Anlage 1 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 102 zulässig.
- Harnstoff-Formaldehyd-Ortsschäume (UF-Schäume).

Empfohlen wird, Wärmedämmverbundsysteme mit dem Gütezeichen RAL-UZ 140 (Blauer Engel) zu verbauen.

Zusätzliche Anforderungen an Baustoffe in Innenräumen:

- Zugelassen sind nur emissionsarme Baustoffe, die den Anforderungen des Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) entsprechen.
- Nicht zugelassen sind Dämmstoffe, welche den Emissionswert für Formaldehydbelastung nach RAL-UZ 132 überschreiten.

7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

7.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Förderfähig sind Wohngebäude aller Baujahre bis einschließlich 31.12.1994 (Datum des Bauantrags).

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der zuständigen Fachbehörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, Ortsbesichtigungen der geförderten Maßnahmen durchzuführen. Der Zutritt zu den Örtlichkeiten der jeweiligen Maßnahmen ist zu gewähren.

7.2 Ausführung der Maßnahmen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachunternehmen ausgeführt werden. Maßnahmen durch Eigenleistung sind nicht förderfähig.

Die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik sind zu beachten, vgl. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teil C (Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV)).

7.3 Welche Rechtsgrundlage gilt?

Hinweis für Vermieter: Die Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU Nr. L 352/1-8 vom 24. Dezember 2013.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr De-minimis-Beihilfen in Höhe von mehr als 200.000,- € erhalten hat oder durch die Förderung erhalten würde. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfe gewährt wurden.

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien sowie Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-470 | Fax. 040/248 46-56 470
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 8 – 18 Uhr

Freitag 8 – 16 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- detaillierte Baubeschreibung der Maßnahme (Ausschreibungsunterlagen oder nach Gewerken getrennter ausführlicher Kostenvoranschlag, verwendete Materialien usw.)
- Nachweis / Berechnung der Wärmedurchgangskoeffizienten für den jeweiligen Aufbau der Gesamtkonstruktion z. B. Außenwand inkl. Putz, tragende Konstruktion, Dämmung und ggf. Luftschichten sowie Verschalung / Außenputz; Dachkonstruktion einschließlich Sparren und Unter- / Zwischen- / Aufsparrendämmung; Fenster-, Fenstertür-, Dachflächenfenster- und Außentüreinbau mit Verglasung einschließlich Flügel und Rahmenprofilen (nach Standardrandbedingungen der DIN EN 14351-1) im Handwerker-Angebot
- Bei Bilanzverfahren: Bescheinigung des Energiepass-Beraters über das mit den beabsichtigten Maßnahmen zu erzielende Einsparungspotential unter Angabe der „Hamburger-Energiepass“-Nummer
- Ggf. Beratervertrag des baubegleitenden Sachverständigen aus der Liste (vgl. Abs. 4.3.1 und Anhang Abs. 2.1)
- Ggf. Nachweis über die Eintragung des Objekts in die Hamburger Denkmalliste oder ein Nachweis, dass sich das Objekt gemäß § 172 BauGB im Gebiet einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und / oder zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt befindet sowie daraus resultierende Vorgaben oder Einschränkungen zur Ausführung der zur Förderung beantragten Maßnahmen
- Ggf. Nachweis zur Lage des Objekts auf der Flurstücksgrenze (Überbauung)
- Bei Innendämmung und Flachdächern eine Erklärung der bauphysikalischen Unbedenklichkeit
- Bei Förderung nachhaltiger Dämmstoffe gem. Abs. 4.4 ein entsprechendes aktuelles, gültiges Zertifikat vom Blauen Engel (RAL-Umweltzeichen) und / oder *natureplus*-Siegel
- Ggf. „De-minimis“-Erklärung
- Fotos von Vor- und Rückseite des Gebäudes bzw. des zu ertüchtigenden Bauteils
- Grundriss und ggf. andere, das Vorhaben darstellende Planunterlagen

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 24 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

Ausnahmeregelung

Sollte es bei einer verpflichtenden Fassadenerhaltung aus gestalterischen Gründen nicht möglich sein, die energetischen Anforderungen dieser Förderrichtlinie einzuhalten, ist eine Ausnahme mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörde möglich. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung zur Ausführung kommen.

1.3 Verwendungsnachweis

Der fachgerechte Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Formular „Verwendungsnachweis“ mit Unterschrift der/des Antragsteller/s
- Formular „Anlage Sachbericht Kosten- und Flächenaufstellung“
- Formular „Anlage Sachbericht IFB-Fachunternehmererklärung“ mit Datum, Stempel und Unterschrift aller beteiligten Auftragnehmer
- Schlussrechnungen in Kopie
- Zusätzlich im Bilanzverfahren; Formular „Anlage Sachbericht Bilanzverfahren“ mit Unterschrift des Energieberaters

Baubegleitende Dienstleistungen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen durch:

- Formular „Anlage Sachbericht Baubegleitung“ mit Unterschrift des Baubegleiters
- Messprotokoll/e der Luftdichtheitsmessung/en
- VdZ-Formular zum hydraulischen Abgleich zzgl. der erforderlichen Berechnungen
- Schlussrechnungen in Kopie

Der Antragsteller hat den Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls verfällt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses (auflösende Bedingung).

Werden die Maßnahmen abweichend von der Antragstellung durchgeführt, ist bei einer Förderung nach dem Bilanzverfahren eine aktualisierte Berechnung des Energiepass-Beraters vorzulegen.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

2.1 Leistungsbeschreibung für baubegleitende Sachverständige

Der Sachverständige nach Abs. 4.3.1 muss im Rahmen der geförderten Baubegleitung mindestens folgende Leistungen erbringen bzw. deren fachgerechte Durchführung bestätigen:

- Vorliegen eines Luftdichtheitskonzepts und eines Lüftungskonzepts nach DIN 1946-6 sowie ggf. von Parametern aus der Energiebedarfsberechnung für den Heizungsplaner bei Erneuerung der Heizungsanlage
- Prüfung des Leistungsverzeichnisses / Angebots für die Festlegung der zu erbringenden Leistung, des Auftragsumfanges und der geforderten Qualität
- Abgleich der Sanierungsvariante aus dem Hamburger Energiepass mit der durchgeführten Maßnahme
- mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen, Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung und der Umsetzung des Luftdichtheits- und Lüftungskonzepts sowie ggf. der Luftdichtheitsmessung
- bei Zusatzförderung Nachhaltiger Dämmstoffe deren Verwendung gemäß Abs. 4.4
- Kontrolle und Begleitung bei der Inbetriebnahme und Übergabe der energetischen Haustechnik, ggf. mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik sowie ggf. Prüfung des Nachweises (Protokoll des Auftragnehmers) des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage
- Prüfung des Verwendungsnachweises „Anlage Sachbericht IFB-Fachunternehmererklärung“

Die Durchführung der Baubegleitung ist durch den Sachverständigen auf dem Verwendungsnachweis „Anlage Sachbericht Baubegleitung“ zu bescheinigen.

2.2 Erneuerung der Heizungsanlage

Bei Erneuerung des Heizungs- und Warmwassersystems im Rahmen der geförderten Modernisierung ist die Verwendung der Energieträger Kohle und Heizöl ausgeschlossen.

Anforderungen für den Einsatz von Wärmepumpen

Für Wärmepumpen (nach DIN V 4701-10), die in IFB-geförderte Gebäude eingebaut werden, gelten folgende Anforderungen an die Energieeffizienz:

- Bei Sole / Wasser- und Wasser / Wasser-Wärmepumpen ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,8 nachzuweisen.
- Bei Luft / Wasser-Wärmepumpen ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 nachzuweisen.
- Bei gasmotorisch angetriebenen Wärmepumpen ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,3 nachzuweisen.

- Bei Luft / Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe sowie Luft / Luft / Wasser-Wärmepumpe ohne Luft / Luft-Wärmeübertrager – jeweils in Kompaktgeräten – ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 nachzuweisen.
- Bei kombinierter Heizung und Warmwasserbereitung verringert sich die Anforderung an die Jahresarbeitszahl von Wärmepumpen um den Wert 0,2.
- Die Jahresarbeitszahl ist nach der dann geltenden Fassung der VDI 4650 unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650.
- Die Umwälzpumpen der Wärmepumpen müssen die Effizienzanforderung der Effizienzklasse A erfüllen.
- Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfzertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Der Nachweis des Wärmepumpen-Gütesiegels EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.
- Der COP-Wert elektrisch betriebener Wärmepumpen (und der Energiewirkungsgrad bei reversiblen Wärmepumpen) sowie die Jahresheizzahl bei Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen müssen die Mindestwerte gemäß dem europäischen Umweltzeichen „Euroblume“ einhalten. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Wärmepumpe ab dem 1. Januar 2011 mit dem Wärmepumpen-Gütesiegel des EHPA ausgezeichnet wurde.

2.3 Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

Ein hydraulischer Abgleich des Heizungs- und Warmwassersystems gewährleistet einen höchstmöglichen Wirkungsgrad der Heizungsanlage, eine effiziente Maßnahme, nachhaltige Energie zu sparen. Durch den Abgleich des gesamten Verteilsystems wird eine Über- bzw. Unterversorgung der Heizflächen vermieden.

Die Berechnung und der Abgleich sind zu protokollieren und gemäß Leistungsbeschreibung im VdZ-Formular (<http://vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich>) nachzuweisen. Die Unterlagen sind dem Eigentümer / Bauherren auszuhändigen.

Weitere Information: www.energiesparclub.de.

Liste der autorisierten Fachbetriebe im Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“: www.hamburg.de/heizungsnetzwerk

2.4 Luftdichtheit

Bei allen Maßnahmen ist auf eine möglichst wind- und luftdichte sowie wärmebrückenminimierte Ausführung der gesamten Außenhülle zu achten.

Sollte ein Nachweis der geforderten Luftdichtheit erforderlich sein – wie z. B. im Bilanzverfahren – ist durch den Bauherrn eine Luftdichtheitsmessung zu beauftragen. Die IFB Hamburg empfiehlt eine Messung vor Abschluss des Innenausbaus durchzuführen, damit bei erforderlichen Nacharbeiten alle Bauteile noch gut zugänglich sind.

Im Rahmen der Angebotsabfrage und Auftragsvergabe für die Luftdichtheitsmessung empfehlen wir einen Hinweis auf die geltende DIN EN 13829.

Zur Durchführung der messtechnischen Prüfung sind Prüfer der Gebäude-Luftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung, zertifiziert vom Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e. V. (FLiB, www.flib.de), berechtigt.

2.5 Lüftungskonzept und Lüftungsanlagen

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Lufthygiene im modernisierten Gebäude ist die DIN 1946 Teil 6 (Wohnungslüftung / Lüftungskonzept) zu beachten. Dort findet man den Hinweis, dass ein Lüftungskonzept für das zu modernisierende Gebäude erforderlich wird, wenn

- im MFH mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht werden und
- im EFH mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet werden.

Im Rahmen des Lüftungskonzeptes wird dann ermittelt, ob das Gebäude eine zusätzliche mechanische Lüftungsanlage benötigt, um die Bauteile vor Feuchtigkeit zu schützen, die durch die Nutzung entsteht.

Wird eine ventilatorgestützte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gewählt, muss der Wärmebereitstellungsgrad η_{WBG} mindestens 80 % betragen.

Gleichzeitig muss der spezifische Energieverbrauch der Lüftungsgeräte in der Betriebsstufe „Nennlüftung“ nach EU-Verordnung 1253/2014 und 1254/2014 $SEV \leq -30 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$ betragen. Dies gilt nicht für Lüftungsgeräte, für die die vorher genannte EU-Verordnung nicht gültig ist (kleine Lüftungsgeräte mit einem einzigen Ventilator und einer elektrischen Eingangsleistung von weniger als 30W je Luftstrom).

Der Energiepass-Berater hat im Zuge der Erstellung und Beratung zum „Hamburger Energiepass“ die Abwägung zwischen freier und ventilatorgestützter Lüftung zu bewerten und ggf. einen Berater für Lüftungstechnik zu konsultieren.

Wir empfehlen beim Einbau einer ventilatorgestützten Lüftungsanlage eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme $P_{el, Vent}$ von nicht mehr als $0,20 \text{ Wh}/\text{m}^3$ je Ventilator.

Mehr Informationen und grundsätzliche Hinweise erhalten Sie beim Bundesverband für Wohnungslüftung e. V. www.wohnungslueftung-ev.de.

2.6 Empfehlung zur Vergabe bzw. Beauftragung der förderfähigen Maßnahmen

Es wird empfohlen, die vertragliche Vereinbarung zwischen Bauherren als Auftraggeber und Bauunternehmen als Auftragnehmer auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C, abzuschließen.

Weiterhin empfehlen wir, die Gewährleistungsfrist (hier abweichend von der VOB) gemäß BGB von 5 Jahren explizit zu vereinbaren.

Bei umfänglichen Sanierungsmaßnahmen wird eine bautechnische Planung nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) empfohlen.

3. Allgemeine Informationen und Beratung

3.1 Beratung durch die IFB Hamburg

Die IFB Hamburg steht Ihnen in persönlichen Beratungsterminen gerne bei Fragen zur Hamburger Förderung und der Förderung der KfW zur Verfügung. Ansprechpartner und ausführliche Informationen zur Förderung von IFB Hamburg und KfW finden Sie im Internet.

Tel. 040 / 248 46-470, energie@ifbhh.de, www.ifbhh.de

3.2 Beratung im EnergieBauZentrum

Das EnergieBauZentrum im ELBCAMPUS der Handwerkskammer Hamburg führt eine kostenlose bauliche und technische Erstberatung zum Thema Energieeinsparung durch und berät darüber hinaus über weitere Förderprogramme der IFB Hamburg und bundesweiter Förderprogramme der KfW-Bankengruppe und dem BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle).

Nach Terminvereinbarung finden auch dezentrale Beratungsangebote in den Bezirken Mitte, Bergedorf, Nord und Wandsbek statt.

Tel. 040 / 359 058-22, www.energiebauzentrum.de

3.3 Beratung im SolarZentrum

Eine fachkundige Beratung zu Fragen der Solarthermie erhalten Sie im SolarZentrum Hamburg der Handwerkskammer.

Tel. 040/ 35 905-820, www.solarzentrum-hamburg.de

3.4 Energieberatung der Verbraucherzentrale Hamburg

Energie- und Klimahotline (unentgeltlich)

Telefonisch:

Mo bis Do: 9.30 – 18.00 Uhr
Fr 9.30 – 16.00 Uhr

Tel.: 040 / 248 32-250, www.vzhh.de,
www.vzhh.de/themen/bauen-wohnen-energie/energetische-sanierung/energiesparen-dem-detail-check

4. Energieberatung am konkreten Objekt

Zu Beginn von Wärmeschutzmaßnahmen empfiehlt es sich, eine fachkundige Beratung über sinnvolle Maßnahmen einzuholen. Im Planungsprozess stehen Ihnen folgende Beratungsinstrumente zur Verfügung:

4.1 Gebäude-Check der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Der Gebäude-Check ist ein Angebot für Eigentümer und Vermieter, gegebenenfalls auch für Mieter, die Einfluss auf Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle und der Haustechnik nehmen können. Der Basis-Check ist im Gebäude-Check bereits enthalten.

Sie können über Tel. 0800 / 809 802 400 einen Termin vereinbaren (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und für Mobilfunkteilnehmer).

Der Energieberater macht eine Bestandsaufnahme der Stromgeräte in Ihrer Wohnung, beurteilt Ihren Strom- und Heizenergieverbrauch und identifiziert gemeinsam mit Ihnen wichtige Stell-schrauben für Einsparungen. Zusätzlich werden die Gebäudehülle (Außenwände, Fenster, Türen, Dach) sowie die Heizungsanlage (Wärmeerzeuger und Verteilsystem) unter energetischen Aspekten begutachtet. Dabei wird auch geprüft, ob prinzipiell der Einsatz erneuerbarer Energien möglich und sinnvoll ist.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/gebäude

Hinweis: Dieser Check erfolgt durch unabhängige Fachleute, gibt aber nur ein qualitatives Bild und ersetzt keine ingenieurmäßige mengenmäßige Berechnung zur Erstellung eines Energiebedarfsausweises oder eine Energiebilanz für das Bilanzverfahren dieser Förderrichtlinie.

4.2 Hamburger Energiepass – die geförderte Energieberatung

Um Fördermittel nach dem *Bilanzverfahren* dieser Förderrichtlinie zu erhalten, ist die Beauftragung eines autorisierten Energiepass-Beraters mit der Erstellung eines Hamburger Energiepasses Voraussetzung. Dieser berechnet Ihnen quantitativ die möglichen Energieeinsparungen und erstellt detaillierte Modernisierungsempfehlungen. Die Beauftragung ist auch unabhängig von einer Maßnahmenförderung möglich.

Der Hamburger Energiepass geht über den gesetzlichen EnEV-Ausweis weit hinaus und wird deshalb durch die BUE gefördert.

Er beinhaltet eine Erfassung der energetisch relevanten Bauteile vor Ort, die normgemäße Berechnung des Energiebedarfs des Gebäudes im Ist-Zustand und einer Variante nach Modernisierung der Gebäudehülle und der Anlagentechnik zur Erfassung des möglichen Potentials. Darüber hinaus umfasst er bauteilbezogene Vorschläge zu einem förderfähigen Sanierungskonzept und die Berechnung der möglichen Energieeinsparung.

Zusätzlich wird außerdem die Erläuterung des Hamburger Energiepasses in der WEG-Versammlung sowie die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans gefördert.

Bestandteil des Hamburger Energiepass ist die energetische Bilanzierung der zur Förderung beantragten Energiesparmaßnahmen und eine einhergehende fachliche Beratung. Im Anschluss erhalten Sie einen ausführlichen Beratungsbericht, der durch die Zentralstelle Hamburger Energiepass bei der IFB Hamburg geprüft und ausgestellt wird.

Die Beratung ersetzt jedoch keine ingenieurmäßige Detailplanung oder Planungsgrundleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Der Hamburger Energiepass wird durch autorisierte Energiepass-Berater erstellt, die bei der IFB Hamburg gelistet sind. Diese sind gleichzeitig Energie-Effizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes (insbes. KfW-Effizienzhaus) und können Sie neben den hamburgischen auch zu den deutschen Förderprogrammen beraten.

Eine Liste der autorisierten Energiepass-Berater finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/downloads/download-qualitaetssicherung-energieberatung/>

Weitere Informationen zum Hamburger Energiepass finden Sie unter:
www.ifbhh.de/downloads/download-foerderrichtlinien/ sowie unter Tel. 040 / 248 46-470 bei der IFB Hamburg.

4.3 Heizungs-Check der SHK-Innung (nicht förderfähig)

Vor allem bei größeren Gebäuden (z. B. Wohnungseigentümergeinschaften) ist im Rahmen der Energieberatung ein Heizungscheck für Heizungsanlagen zu empfehlen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können als Grundlage für eine energetische Optimierung der vorhandenen Anlage dienen.

Der Heizungs-Check gehört zu dem bundesweit angelegten Programm „Wir checken für Deutschland“. Der Heizungs-Check umfasst alle Komponenten. Etwaige Mängel werden dem Heizungsbetreiber ebenso detailliert aufgezeigt wie sinnvolle Lösungen. Der Check verläuft in drei Schritten:

1. Bewertung des Wärmeerzeugers.
Gemessen werden Abgas- und Oberflächenverluste, Brennwertnutzung, die Dimension des Heizkessels und die Thermostatregelung.
2. Bewertung der Wärmeverteilung.
Geht Energie auf dem Weg vom Kessel zum Heizkörper verloren?
3. Bewertung der Wärmeübergabe.
Funktionieren Heizkörper, Thermostate und Raumtemperaturregler optimal?

Das Ziel des Heizungs-Checks ist es, die Schwachstellen der Anlage aufzuspüren, das Energiesparpotenzial überschlägig zu ermitteln und den Anlagenbetreibern konkrete Handlungsmöglichkeiten für die Anlagenmodernisierung aufzuzeigen.

Diesen Heizungs-Check (nicht förderfähig) führt Ihr Heizungsfachbetrieb durch. Die Innung Sanitär Heizung Klempner finden Sie im Internet www.shk-hamburg.de

5. Sonstige Förderprogramme

5.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg

5.1.1 Heizungsoptimierung durch WärmeCheck und WärmeCheckPlus (IFB Hamburg – Unternehmen für Ressourcenschutz)

Das Förderprogramm Unternehmen für Ressourcenschutz richtet sich generell an alle Hamburger Unternehmen aller Branchen, Institutionen, eingetragene Vereine und soziale Einrichtungen sowie **Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von Mehrfamilienhäusern**. Im Rahmen dieses Programms wurde speziell für Heizungsanlagen (ab einer Nennleistung von mehr als 50 kW) der WärmeCheck und der WärmeCheckPlus aufgelegt.

Informationen finden Sie hier: www.hamburg.de/ressourcenschutz unter Heizungs-Netzwerk.

WärmeCheck und WärmeCheckPlus (gefördert)

- Beim WärmeCheck prüft ein autorisierter Fachbetrieb Standardanlagen mit einer Heizzentrale, ggf. einer Unterstation, mehreren Heizkreisen und Brauchwarmwasseraufbereitung. Zusätzlich können bei entsprechenden Potentialen die Module BHKW (<20 kWel) und Solarthermie beauftragt werden. Der Ergebnisbericht enthält eine energetische Bewertung und eine Kosten-Nutzenabschätzung möglicher Maßnahmen.
- Für größere komplexe Anlagen mit mehreren Heizzentralen, einer Heizzentrale mit mehreren Unterstationen oder für einfache Anlagen mit großer Wärmeleistung und BHKW Potential bietet sich der WärmeCheckPlus an. Die Durchführung übernimmt ein Fachplaner aus dem Beraterpool der BUE. Der Ergebnisbericht zum WärmeCheckPlus enthält zusätzlich eine überschlägige Ermittlung des Wärmebedarfs und der Anlagendimensionierung, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Amortisationszeiten, einen Systemvergleich sowie konkrete Empfehlungen für eine effiziente Wärmeerzeugung und -verteilung

Das Gute ist: Sie bezahlen die Hälfte der Kosten, den Rest übernimmt die Behörde für Umwelt und Energie (BUE).

Zum Ermitteln der Notwendigkeit und des Umfangs der WärmeChecks erfolgt vor der Durchführung eine Erstbesichtigung Ihrer Heizungsanlage durch Mitarbeiter der IFB Hamburg. Weitere Informationen und Unterlagen zu den WärmeChecks und zur Heizungsoptimierung sowie die Liste autorisierter Fachbetriebe und des Beraterpools Fachplaner erhalten Sie hier:

www.ifbhh.de/wohnraum/mietwohnungen/modernisierung/unternehmen-fuer-ressourcenschutz-ufr/waermecheck/

5.1.2 Erneuerbare Wärme

Die Erhöhung des Einsatzes Erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung kann gefördert werden. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermieanlagen, dem Heizungsaustausch bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieanlagen, energetischer Nutzung von Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO₂-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Angeboten werden auf Basis der Förderrichtlinie Erneuerbare Energien die Fördermodule:

- Solarthermie und Heizungsmodernisierung
- Bioenergie
- Wärmepumpen
- Wärmeverteilnetze
- Wärmespeicher

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

www.ifbhh.de/wohnraum/wohneigentum/modernisierung/erneuerbare-waerme/

